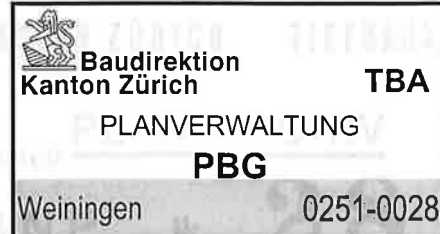


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**

Sitzung vom 24. Juli 1969



3263. Quartierplan. Am 9. Juni 1969 ersuchte der Gemeinderat Weiningen um Genehmigung seines Beschlusses vom 28. April 1969 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Hasennest. Dieser Beschluss wurde am 2. Mai 1969 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 28. Mai 1969 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Badenerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, im Westen durch die Chneblenstrasse (Fussweg), im Norden durch die Hasenneststrasse bzw. durch die Schützenmurstrasse und im Osten durch die Steinlerenstrasse (Fussweg) begrenzt. Das ganze Gebiet befindet sich innerhalb des sich in Ueberarbeitung befindlichen, generellen Kanalisationsprojektes, wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan. Die zur Erschliessung dieses Gebietes erforderlichen Vorflutkanäle sind bereits vorhanden bzw. zurzeit in Projektierung begriffen, so dass der Anschluss der Abwasser an die regionale Kläranlage in Dietikon gewährleistet ist.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Schützenmurstrasse und die Hasenneststrasse. Als Fusswege sind die Chneblenstrasse, der Hasennestweg und die Steinlerenstrasse vorgesehen.

Der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1344/1957 an der Hasenneststrasse bzw. Schützenmurstrasse festgelegte Baulinienabstand von 19 m wird längs des Quartierplangebietes auf 21 m erhöht. Der mit 18 m an der Steinlerenstrasse und mit 14 m an der Chneblenstrasse festgelegte Baulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser beiden Fusswege. Bei der Einmündung der Steinlerenstrasse in die Badenerstrasse werden die Baulinien der letzteren geöffnet. Die im Quartierplan für die Badenerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, für die Hasenneststrasse und für die Schützenmurstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. die entsprechenden RRB Nrn. 803/1935, 1344/1957 und 965/1969).

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Weiningen vom 28. April 1969 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Hasennest mit Baulinienerweiterung an der Hasenneststrasse bzw. Schützenmurstrasse, Neufestsetzung von Baulinien an der Steinlerenstrasse und an der Chneblenstrasse sowie Oeffnung der Baulinien an der Badenerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, bei der Einmündung der Steinlerenstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Weiningen unter Rücksendung von drei Plansätzen mit Genehmigungsvermerk,

den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen
Bauten.

Zürich, den 24. Juli 1969.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. S. Spreech